
FD / Motion FDP-Fraktion vom 21. Februar 2006

Systemwechsel bei der Vermögenssteuer

Antrag der Regierung vom 28. März 2006

Nichteintreten.

Begründung:

Der Vorschlag, die Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer anzurechnen, ist bereits in der vorberatenden Kommission zum II. Nachtrag zum Steuergesetz zur Abklärung eingebracht worden. Das Steueramt hatte darauf hin einen möglichen Gesetzeswortlaut erarbeitet, dazu gleichzeitig aber auch verfassungsrechtliche und finanzpolitische Bedenken geäussert. Die vorberatende Kommission nahm die Erläuterungen zu Kenntnis. Ein konkreter Antrag wurde in der Folge nicht gestellt. Auch im Plenum des Kantonsrates wurde kein entsprechender Antrag eingebracht. Zur Diskussion wurde lediglich ein Antrag der SP-Fraktion auf Erhöhung der Vermögenssteuer gestellt. Dieser wurde jedoch klar abgelehnt.

Die Regierung ist der Auffassung, dass das Begehren der Motionärin im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren hätte eingebracht werden können und dass es keinen vernünftigen Grund gibt, im laufenden Gesetzgebungsverfahren bereits Aufträge für eine nächste Steuergesetzrevision zu deponieren. Die Formulierung einer möglichen Gesetzesbestimmung liegt aus der vorberatenden Kommission vor. Einer Behandlung im Kantonsrat hätte nichts entgegengestanden. Auf die Motion ist deshalb schon aus diesem Grund nicht einzutreten.

Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a StHG erheben die Kantone Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen. Wie die Vermögenssteuer zu erheben ist, regelt das StHG (Art. 13 und 14 StHG). Sie muss von allen Kantonen erhoben werden. Ein vollständiger Verzicht wäre nach geltendem Harmonisierungsrecht nicht zulässig. Eine vollständige Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer würde jedoch in den meisten Fällen die Vermögenssteuer vollständig beseitigen. Das steuerbare Einkommen eines Alleinstehenden von Fr. 20'000.– würde die Steuer auf einem Vermögen von mehr als Fr. 270'000.– ganz zum Verschwinden bringen, bei Fr. 40'000.– Einkommen wäre es bereits ein Vermögen von 1 Million Franken. Dies ist nicht nur harmonisierungsrechtlich ausgeschlossen, sondern es wären auch die damit verbundenen Ertragsausfälle finanzpolitisch untragbar.

Unter harmonisierungsrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich denkbar wäre allenfalls eine begrenzte Anrechnung, bei der in jedem Fall noch ein Teil der Vermögenssteuer erhoben würde. Auch in diesem Fall wären jedoch die verfassungsmässigen Prinzipien der Allgemeinheit, Gleichmässigkeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Art. 127 Abs. 2 BV zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass von einem Anrechnungsverfahren jene Steuerpflichtigen faktisch ausgeschlossen wären, die zwar über Vermögen, jedoch praktisch kein Einkommen verfügen. Eine solche Regelung würde in schwerwiegender Weise den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzen. Überdies wären auch bei einer bloss teilweisen Anrechnung die Ertragsausfälle kaum zu verantworten, weil dazu der finanzpolitische Spielraum fehlt.